

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 1002

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 1002, Rn. X

BGH 5 StR 473/08 - Beschluss vom 15. Oktober 2008 (LG Bremen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 10. Oktober 2006 wird nach § 349 Abs. 2 und 4, § 354 Abs. 1a Satz 2 StPO analog mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass neun Monate der verhängten Freiheitsstrafe zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer als vollstreckt gelten. Zur Begründung nimmt der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragschrift vom 22. September 2008 Bezug.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger hierdurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.